

BGer 8C_670/2016 vom 19. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_670_2016

FR: TF 8C_670/2016 du 19 octobre 2016

IT: TF 8C_670/2016 del 19 ottobre 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_670/2016

Urteil vom 19. Oktober 2016

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiberin Berger Götz.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 25. August 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 3. Oktober 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 25. August 2016,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dies eine Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen erfordert (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.),

dass die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten der MEDAS Zentralschweiz vom 12. Dezember 2014 zum Schluss gelangte, ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden und den Unfällen vom April 2011, September 2011, Februar 2012 sowie Januar 2013 habe nicht vorgelegen, bzw. im Zeitpunkt der MEDAS-Begutachtung sei der status quo sine vel ante erreicht gewesen, weshalb die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) zu Recht die vorübergehenden Leistungen eingestellt und einen Anspruch auf Invalidenrente und/oder Integritätsentschädigung verneint habe,

dass sich der Beschwerdeführer mit diesen massgeblichen Erwägungen des kantonalen Gerichts nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt; lediglich Arztberichte anzurufen, in denen behauptet wird, es bestehe (nach wie vor) eine unfallbedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, genügt nicht,

dass daran auch der Hinweis auf einen Sturz am Arbeitsplatz "vor einigen Tagen", welcher starke Schmerzen in den verletzten Knien und eine Arbeitsunfähigkeit nach sich gezogen habe, nichts ändert,

dass der Beschwerdeführer nicht aufzeigt, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen des kantonalen Gerichts im Sinne von Art. 97 BGG unrichtig bzw. unvollständig oder auf einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG beruhend und die darauf basierenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten,

dass deshalb keine hinreichende Begründung vorliegt und folglich kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, womit auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann,

dass es sich rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. Oktober 2016

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.